



2.02 Verbandsordnung der LmDR e.V

Artikel 1 – Grundsatz

Die wesentlichen Bestimmungen für die Gliederungen sind in der Satzung unter §§ 14 – 16 geregelt. In §14 Abs. 7 der Satzung ist festgelegt, dass die für die Bundesorgane geltenden Bestimmungen der Satzung sinngemäß auf die Gliederungen anzuwenden sind. So hat die Satzung gegenüber der Verbandsordnung übergeordnete Bedeutung. In der Verbandsordnung sind im Wesentlichen satzungsergänzende, konkretisierende sowie in der Satzung nicht behandelte Punkte aufgenommen. Bei eventuellen Widersprüchen bzw. Streitfällen bezüglich der Formulierungen gilt die Fassung der Satzung. Die Verbandsordnung dient zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Bundesorganen und den Gliederungen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V.

Artikel 2 – Aufgaben der Versammlung

Die Aufgaben der Versammlung einer Gliederung sind:

1. Wahl der Versammlungsleitung
2. Beschlussfassung über Tätigkeits- und Kassenbericht
3. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes

Artikel 3 – Einberufen von Versammlungen und Vorstandssitzungen

1. Das Einberufen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen:
 - a) bei Landesdelegiertenversammlungen als persönliche Einladung der Delegierten gemäß Artikel 5 Abs.1
 - b) bei Mitgliederversammlungen einer Orts- und Kreisgruppe als persönliche Einladung aller Mitglieder. Alternativ ist eine Einladung über die Vereinszeitschrift "Volk auf dem Weg" gemäß §15 Abs. 8 der Satzung zulässig.
 - c) Bei jeder Versammlung einer Gliederung ist eine Einladung dem Bundesvorstand und ggf. dem Landesvorstand zuzuleiten.
 - d) Bei Vorstandssitzungen ist die Einladung den

Vorstandsmitgliedern der Gliederung und zusätzlich dem Vorstand der übergeordneten Gliederung zuzuleiten.

2. Die Einladung muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der einladenden Gliederung
 - b) Art, Ort, Datum und Beginn der Versammlung bzw. Vorstandssitzung
 - c) Tagesordnung
 - d) Verteiler (ggf. gruppenweise aufgeführt)
 - e) Datum der Einladung
3. Die Einberufungsfristen betragen:
 - a) bei Landesdelegiertenversammlungen vier Wochen
 - b) bei Mitgliederversammlungen einer Orts- und Kreisgruppe zwei Wochen
 - c) bei Vorstandssitzungen eine Woche
4. Eine Versammlung bzw. Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden der Gliederung, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand der Gliederung beauftragten Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
5. Eine Versammlung bzw. Vorstandssitzung kann auch vom Bundesvorstand und ggf. vom Landesvorstand einberufen werden.
6. Eine Versammlung mit Neuwahlen muss mindestens einmal in 3 Jahren stattfinden.
7. Pro Kalenderjahr müssen mindestens drei Vorstandssitzungen einberufen werden.

Artikel 4 – Protokolle zu Versammlungen und Vorstandssitzungen

1. Über jede Versammlung oder Vorstandssitzung einer Gliederung ist ein Protokoll gemäß §7 der Satzung anzufertigen.
2. Ergänzend zu Artikel 4 Abs.1, muss das Protokoll enthalten:
 - a) Bezeichnung der Gliederung
 - b) Art der Versammlung oder Sitzung
 - c) wesentliche Inhalte der Berichte bzw. schriftliche Berichte als Anlage
 - d) bei Vorstandssitzungen: Namen der anwesenden, der entschuldigt bzw. unentschuldigt abwesenden Vorstandsmitglieder sowie Namen der evtl. Gäste



3. Das Protokoll einer Versammlung ist innerhalb von vier Wochen anzufertigen und dem Bundesvorstand und ggf. dem Landesvorstand zuzustellen.

4. Das Protokoll einer Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern der Gliederung zuzustellen. Der Bundesvorstand und ggf. der Landesvorstand können die Zustellung der Sitzungsprotokolle verlangen.

Artikel 5 – Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist die Delegiertenversammlung einer Landesgruppe. Dieser gehören an:

- a) Mitglieder des Landesvorstandes
- b) Ehrenvorsitzende der Landesgruppe
- c) Vorsitzende der Orts- und Kreisgruppen, bei Verhinderung deren Stellvertreter oder aus den Reihen der Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss gewählte Vertreter
- d) Delegierte, die von den Vorständen der Orts- und Kreisgruppen gemäß folgendem Schlüssel gewählt werden:
50 bis 149 beitragspflichtige Mitglieder 1 Delegierter
150 bis 249 beitragspflichtige Mitglieder 2 Delegierte
250 bis 349 beitragspflichtige Mitglieder 3 Delegierte
350 und mehr beitragspflichtige Mitglieder 4 Delegierte
- e) maximal 5 vom Landesvorstand zu besonderen Fragen berufene Referenten
- f) Kassenprüfer der Landesgruppe

2. Die unter Absatz 1 genannten Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung sind stimmberechtigt.

3. Die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten der Orts- und Kreisgruppe entsprechend Abs. 1 d) ist durch einen Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung nachzuweisen.

4. Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Einladenden oder von einem Beauftragten des Einladenden eröffnet und geleitet.

5. Während der Wahl des Landesvorstandes wird die Landesdelegiertenversammlung von der gewählten Versammlungsleitung geleitet. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Versammlungsleiter, einem Beisitzer und einem Schriftführer, die nicht dem Vorstand angehören.

6. Die ordnungsgemäß einberufene

Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Untergliederungen und Mitglieder der Landesgruppe bindend.

Artikel 6 – Mitgliederversammlung einer Orts- und Kreisgruppe

1. Die Mitgliederversammlung einer Orts- und Kreisgruppe ist der Träger der Willensbildung dieser Gliederung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Einladenden oder einem Beauftragten des Einladenden geleitet.

3. Während der Wahl des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von der gewählten Versammlungsleitung geleitet. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Versammlungsleiter, einem Beisitzer und einem Schriftführer, die nicht dem Vorstand angehören.

4. Die Hauptversammlung der Orts- und Kreisgruppe muss zum Zwecke der Wahrnehmung der in den Artikeln 2 und 8 Abs. 4 der Verbandsordnung genannten Aufgaben jährlich mindestens einmal und zur Neuwahl des Vorstandes mindestens einmal in drei Jahren einberufen werden.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Artikel 7 – Vorstand der Gliederung

1. Als geschäftsführendes Organ hat jede Gliederung einen Vorstand, der in der Regel von der Versammlung der jeweiligen Gliederung gewählt wird (§15 Abs. 2 der Satzung, Artikel 2 Abs. 1 dieser Verbandsordnung).

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern.

3. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen. Diese drei Ämter müssen auf drei Personen verteilt sein.

4. Mindestens ein, maximal zwei Mitglieder des Vorstandes sind zu stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

5. Durch Beschluss des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder und die berufenen Referenten einer Gliederung mit der Wahrnehmung der



Hauptsachgebiete zu beauftragen, und zwar:

- a) soziale Fragen (Sozialreferent)
- b) Organisationsfragen (Organisationsreferent)
- c) Kultur- und Volkstumspflege (Kulturreferent)
- d) Jugendarbeit (Jugendreferent)
- e) Öffentlichkeitsarbeit – Presse und Information – (Öffentlichkeitsreferent)
- f) weitere Sachgebiete können festgelegt und mehrere Sachgebiete von einer Person sowie ein Sachgebiet von mehreren Personen wahrgenommen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, an der Vorstandssitzung teilnehmen und die Einberufung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist.

Artikel 8 – Aufgaben und Wirkungskreis der Vorstände

1. Vorstände der Gliederungen führen im Rahmen der Satzung, der übrigen Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, der Beschlüsse des Bundesvorstandes und darauf beruhender Anordnungen sowie ggf. der Beschlüsse des jeweiligen Landesvorstandes die Geschäfte der Gliederung in Selbstverwaltungsangelegenheiten
2. Die Selbstverwaltungsangelegenheiten einer Gliederung sind:
 - a) Beschaffung und Unterhalt von Geschäftsräumen
 - b) Beschaffung der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Gegenstände (z.B. Computer, Büromaterial, etc.)
 - c) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Gliederung (z.B. kulturelle und gesellige Veranstaltungen, Versammlungen etc.)
3. Aufgaben und Wirkungskreis der Landesgruppen außerhalb der Selbstverwaltung sind insbesondere:
 - a) Teilnahme an den Tagungen auf Bundesebene
 - b) Durchführung von jährlich einer Tagung, z.B. zu den Themen Kultur, Eingliederung oder Organisation, mit den Orts- und Kreisgruppenvorsitzenden und einem zweiten Vertreter der Orts- und Kreisgruppe. Landesdelegiertenversammlungen werden als Tagung gewertet.
 - c) Entsendung eines Vorstandsmitgliedes zu Neuwahlen in Orts- und Kreisgruppen.
 - d) Berichterstattung an den Bundesvorstand

4. Aufgaben und Wirkungskreis der Orts- und Kreisgruppen außerhalb der Selbstverwaltung sind insbesondere:

- a) Teilnahme an Tagungen auf Bundes- sowie Landesebene
- b) Durchführung von mindestens einer Mitgliederversammlung jährlich. Weitere Veranstaltungen können sein: Heimatabende, Weihnachts-, Muttertags-, Jubiläums- und Erntedankfeiern, Silvester- und Faschingsfeste sowie Ausflüge, Fahrten zum Bundestreffen u.v.m.
- c) Berichterstattung an den Bundesvorstand und ggf. den Landesvorstand.

5. In Zweifelsfällen gehen Bestimmungen der Satzung der Landsmannschaft sowie Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, des Bundesvorstandes und darauf beruhende Anordnungen den Beschlüssen der Gliederungsvorstände vor.

Artikel 9 – Eigenschaften einer Gliederung

1. Eine Gliederung gilt als aktiv, wenn folgende Bestimmungen erfüllt sind:
 - a) Die satzungsgemäßen Neuwahlen dürfen nicht länger als ein halbes Jahr überfällig sein.
 - b) Die obligatorischen Jahresberichte (Tätigkeits-, Kassen-, Kassenprüfungsbericht und Bericht zum „Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“) müssen vollständig, ordnungsgemäß und fristgerecht bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein:
 - spätestens am 30. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres bei Landesgruppen
 - spätestens am 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres bei Orts- und Kreisgruppen
 - c) Die Aufgaben entsprechend dieser Verbandsordnung müssen weitgehend erfüllt sein.
2. Eine Orts- und Kreisgruppe muss mindestens 10 beitragspflichtige Mitglieder haben.
3. Eine Landesgruppe muss mindestens 3 aktive Orts- und Kreisgruppen umfassen.

Berlin, Bremen und Hamburg dürfen die Bezeichnung „Landesgruppe“ tragen. Ansonsten gilt der Status einer Orts- und Kreisgruppe.
4. Entsendung von Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung:



- a) Der jeweiligen Orts- und Kreisgruppe müssen mindestens 50 beitragspflichtige Mitglieder am Stichtag (§9 Abs. 2 der Satzung) angehören.
- b) Der jeweiligen Landesgruppe müssen insgesamt mindestens 150 beitragspflichtige Mitglieder am Stichtag (§9 Abs. 2 der Satzung) angehören.
- c) Die jeweilige Gliederung muss die Bestimmungen gemäß Artikel 9 Abs. 1 erfüllen.

5. Entsendung von Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung:

- a) Der jeweiligen Orts- und Kreisgruppe müssen mindestens 10 beitragspflichtige Mitglieder am Stichtag (§9 Abs. 2 der Satzung) angehören.
- b) Die jeweilige Gliederung muss Bestimmungen gemäß Artikel 9 Abs. 1 erfüllen.

Artikel 10 – Beitragsrückerstattung

Regelung der Beitragsrückerstattung an Gliederungen gemäß §9 Abs. 13 k) der Satzung.

1. Rückerstattung an die Landesgruppen: 170 € je aktive Orts- und Kreisgruppe und 1 € je beitragspflichtiges Mitglied der Landesgruppe.
2. Rückerstattung an die Orts- und Kreisgruppen: 4 € je beitragspflichtiges Mitglied.
3. Nur aktive Gliederungen gemäß Artikel 9 Abs. 1 haben Anspruch auf die Beitragsrückerstattung. Die Rückerstattung ist nur für den letzten Berichtszeitraum möglich.
4. Die Steuern aus dem „Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ (WGB) der jeweiligen Gliederung müssen vom Gesamtverein über die Bundesgeschäftsstelle gezahlt werden. Daher sind von den Gliederungen die Berichte zum WGB zwingend an die Bundesgeschäftsstelle mit allen zugehörigen Originalbelegen zu liefern. Die jeweils für die Gliederung zu zahlenden Steuern werden dieser in Rechnung gestellt bzw. mit der Beitragsrückerstattung verrechnet.
5. Gliederungen, die selbst als e.V. eingetragen sind, werden durch die Eintragung auch selbst für den WGB steuerpflichtig. Für diese Gliederungen trifft Artikel 10 Abs. 4 nicht zu.

Artikel 11 – Aus- und Durchführungsverordnungen

1. Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sorgen für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verbandsordnung.
2. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, die zur Aus- und Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
3. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, Anordnungen aufgrund von Beschlüssen zur Aus- und Durchführung dieser Ordnung den sachlich zuständigen Bundesreferenten zu übertragen.
4. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, infolge Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung notwendig werdende Neufassungen dieser Ordnung bekannt zu machen. Anweisungen über Umfang sowie Art und Weise der Durchführung von Aufgaben erlässt, soweit in der Satzung und dieser Verbandsordnung nicht geregelt, der Bundesvorstand.

Stand: Oktober 2016